



Bildungsdirektion
Kärnten



Handreichung für den Unterricht von
Schülerinnen und Schülern mit
Behinderungen/Beeinträchtigungen –
der Nachteilsausgleich

Klagenfurt, am 1. März 2021

Was ist der Nachteilsausgleich?

Durch einen **Nachteilsausgleich** soll Schüler*innen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (bei vorliegender ICD-10-Diagnose) durch **gezielte Hilfestellungen** die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Es geht darum, den Blick auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin und dessen persönliche Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können, zu richten und so eine **Kompensation des mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung verbundenen Nachteils** herzustellen. Es ist auf die individuelle Benachteiligung des Schülers/die Schülerin einzugehen. Die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes muss grundsätzlich erreicht werden, ohne dass die Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Wurde eine Leistung im Rahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht, so stellt diese eine **gleichwertige Leistung** dar.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die **in der Behinderung/Beeinträchtigung begründete Benachteiligung ausgeglichen** und **dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit** entsprochen wird. Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation.

Der Nachteilsausgleich definiert sich also darin, **diagnostizierte Beeinträchtigungen (ICD-10-Diagnose)** und daraus resultierende **Benachteiligungen zu minimieren bzw. auszugleichen**.

Regelungen zum Nachteilsausgleich

Diese lassen sich im schulischen Kontext in zwei Bereiche einteilen:

- Bereich 1: Maßnahmen für die Organisation und die Durchführung von Unterricht, um barrierefreien Zugang zu Lerninhalten zu ermöglichen
- Bereich 2: Maßnahmen, die im Rahmen von Leistungserbringung, -überprüfung und deren Bewertung gesetzt werden.

Bereich 1

Maßnahmen zur Durchführung und Organisation des Unterrichts mit beeinträchtigten Schüler*innen

- Anpassen des Sitzplatzes an die Bedürfnisse des beeinträchtigten Kindes (z.B. Randposition bei Konzentrationsproblemen, vordere Reihe für das Ablesen des Mundbildes, Türnähe bei ASS usw.)

- Schüler*innen mit Beeinträchtigungen direkt ansprechen (Blickkontakt)
- Sprach- und Sprechdisziplin von allen einfordern
- Allgemeine Merksätze und Zusammenfassungen mit allen Sinnen erfassbar und zugänglich machen (optisch, akustisch, ...): z. B. im Klassenraum sichtbar aufhängen
- Hausaufgaben und wichtige Hinweise immer schriftlich anbieten
- Das Thema der Stunde am Anfang schriftlich bekannt geben und nachvollziehbar strukturieren (z. B. eine kurze Vorausschau über den Ablauf des Tages, der Stunde geben)
- Themenwechsel rechtzeitig deutlich machen
- Wesentliche Begrifflichkeiten/Fachausdrücke mit kurzen Erklärungen visuell anbieten
- Visuelle Unterstützung zum auditiv gestalteten Unterricht
- Differenzierte, der Behinderung/Beeinträchtigung angepasste Unterrichtsformen
- Der Behinderung/Beeinträchtigung angepasste Rückzugs- oder Auszeitmöglichkeiten schaffen

Bereich 2

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen von Leistungsüberprüfungen

Prüfungsmodifikationen als Mittel zur Gewährleistung von Chancengleichheit für beeinträchtigte Schüler*innen dürfen der fachlichen Gleichbehandlung nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen:

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines ärztlich oder klinisch-psychologischen Befundes, in dem eine Behinderung oder Beeinträchtigung diagnostiziert wurde (ICD oder DSM).
- Anwendung des Regelschullehrplans

Grundsätzliches:

Prüfungsleistungen müssen vergleichbar bleiben

- Die zu erbringenden Leistungen dürfen nicht herabgesetzt werden.
- Die Anwendung des Nachteilsausgleichs stellt demnach **keine Bevorzugung der betroffenen Schüler*innen dar.**
- Es geht um kompensatorisches Gestalten von Leistungsinhalten. Es sollen die Bedingungen für die Beurteilung beeinträchtigter Schüler*innen so angepasst werden, dass diese die regulären Lernziele erreichen können.

Abgrenzung zu anderen Maßnahmen:

- Der Nachteilsausgleich ist keine sonderpädagogische Maßnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Bewertung von Leistungen.
- Didaktische und methodische Maßnahmen, wie Differenzierung und Individualisierung, unterstützen das Lernen für alle Schülerinnen und Schüler. Sie stehen daher nicht im Zusammenhang mit der Beurteilung bzw. Messung von Leistungen und fallen somit nicht unter die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung

Die aus der Beeinträchtigung resultierenden Nachteile müssen analysiert und entsprechend ausgeglichen werden.

- Es darf zu keiner Reduktion der geforderten und regulären Lernziele kommen.
- Die regulären Lernziele sind dem Lehrplan und **nicht dem Schulbuch** zu entnehmen!
- Barrieren, die ein Zeigen des Wissens und Könnens verhindern, sollen aufgehoben werden.

Allgemeine Maßnahmen:

Es handelt sich hierbei um einen offenen Katalog.

Die entsprechenden Maßnahmen sind individuell zu prüfen.

Grundsätzlich sollen

geeignete methodisch-didaktische Rahmenbedingungen geschaffen und Hindernisse beseitigt werden, um das Erreichen von Lernzielen zu ermöglichen!

1) Zeitlich

- Zeitzuschläge bis max. die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit
- Lernziele bzw. Leistungen können auch in einem verminderten Umfang überprüft werden (drei anstatt fünf Beispielen).

2) Personell

- Begleitung durch eine fachlich ausgebildete Lehrperson
- Erläuterungen zu den Aufgaben im Einzelgespräch
- Unterrichtsassistenzen zur Kompensation der entsprechenden Behinderung/Beeinträchtigung (z. B. Schulassistent, Gebärdensprachdolmetscher*in, ...)

3) Räumlich

- Individuell gestaltete Arbeitsplatzorganisation (z. B. Wahl des Sitzplatzes)
- Prüfungsdurchführung in einem separaten Raum, ggf. in Begleitung der (Fach)- Lehrperson

4) Medial-technisch

- Visuelle Kommunikationshilfen
- Zulassen von Nachfragen während der Prüfungen, die dem Verstehen dienen
- Schriftliche anstelle mündlicher Prüfung oder umgekehrt
- Aufgaben durch Vorlesen nachvollziehbarer machen Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel: optimierte Arbeitsblätter (Aufgabenstellungen), zusätzliche optische Hilfsmittel, sprachlich optimierte Aufgabenstellungen in Tests und Schularbeiten, technische Hilfsmittel

Gesetzliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich

Der Begriff des „Nachteilsausgleichs“ kommt in den österreichischen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen nicht explizit als solcher vor. Allerdings kann er u.a. aus folgenden Bestimmungen abgeleitet werden:

- Art. 24 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz,
- § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz und
- § 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung.

§ 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz:

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

§ 2 Abs. 4 Leistungsbeurteilungsverordnung:

„Eine Leistungsbeurteilung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, dass der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.“

Bei Vorliegen einer Behinderung bzw. einer länger andauernden schweren chronischen Erkrankung, sofern diese zur Beeinträchtigung bei der Leistungserbringung führt, ist ein Ausgleich der nachteiligen Besonderheiten in der Leistungsbeurteilung verbindlich von jeder Lehrerin/jedem Lehrer zu berücksichtigen.

Formen des Nachteilsausgleichs

Da bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs immer auf den konkreten Einzelfall und die individuelle Behinderung abzustellen ist, wären grundsätzliche Vorgaben, wie ein Nachteilsausgleich ausgestaltet werden soll, nicht zielführend. Es ist stets das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten. Nachteilsausgleiche beziehen sich vor allem auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten, Unterbrechungen
- räumlich: Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung (etwa durch die Nutzung eines separaten Raumes)
- stärkere Gewichtung der nicht benachteiligten Bereiche (schriftliche oder mündliche Leistungen)
- personell: Assistenz (z.B. bei der Arbeitsorganisation, Aufgaben vorlesen, erklären)
- technisch: Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel (z.B. Lesegerät, Laptop/PC als Schreibhilfe)

Es wird empfohlen, die Form des Nachteilsausgleichs mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Unter störungsbezogener Ausschöpfung wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Störung nicht betroffen sind.

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besteht in:

- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist (mündliche/praktische/grafische Formen und Mitarbeit)
- Einbau von Übungsmöglichkeiten, Berücksichtigung von stressreduzierenden Bedingungen